

Zahl: Va-610.01-6//14-70  
Bregenz, am 04.04.2024

**Erläuternde Bemerkungen**  
**zur Verordnung der Landesregierung über die Regelung von Ausnahmen von den Geboten und**  
**Verboten sowie von der Schonzeit betreffend den Wolf**  
**(Wolfsmanagementverordnung - WMVO)**

**I. Allgemeines:**

**1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Der Wolf (*Canis Lupus*) breitet sich im mitteleuropäischen Raum immer mehr aus. Mittlerweile haben sich vor allem in der Schweiz und in Deutschland eine stattliche Anzahl von Rudeln gebildet. Die europäische Population setzt sich aus folgenden Teilpopulationen zusammen: Tiefland-Population, Alpen-Population, dinarische Population und Karpaten-Population. Der rasante Zuwachs der europäischen Wolfspopulation bewirkt eine immer höhere Abwanderungsrate von revierlosen Wölfen und Jungwölfen in neue bisher kaum besiedelte Regionen. Vorarlberg steht derzeit sowohl im Einfluss der Tiefland-Population (Deutschland, Polen), als auch der Alpen-Population (Italien, Schweiz, Frankreich).

Trat der Wolf bisher meist nur vorübergehend und als Einzeltier in Erscheinung, zeichnen sich gegenwärtig erste Ansiedlungsversuche ab. Laut den genetischen Ergebnissen eingesandter Rissproben wurden im Jahr 2023 drei Wolfsindividuen und Anfang des Jahres 2024 ein Wolfsindividuum in Vorarlberg genetisch nachgewiesen (Wolf 181MATK, Wolf 36MATK, ein Wolf dinarischer Herkunft und Wolf 261MATK).

Der Landeswildökologe schätzt die Zahl der derzeit im Bundesland Vorarlberg auftretenden Wölfe insgesamt auf fünf bis sechs Individuen. Aufgrund der Nähe Vorarlbergs zur Schweiz, insbesondere zu den Kantonen Graubünden und St. Gallen, ist die dortige Bestandsentwicklung von Wölfen für Vorarlberg von großer Bedeutung. Zurzeit sind in der Schweiz über 30 Wolfsrudel nachgewiesen. Alleine im Kanton Graubünden leben aktuell zwölf Rudel auf dem Kantonsgebiet. Dabei wurden im Sommer 2023 bei elf Rudeln eine Reproduktion mit insgesamt 51 Welpen nachgewiesen (Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Quartalsbericht Großraubtiere 4/2023).

Das schweizerische Bundesamt für Umwelt hat im November 2023 den Anträgen der Kantone zur Entfernung von zwölf ganzen Rudeln zugestimmt. Diese geplanten Änderungen in der Bestandsstruktur könnten zu einer wesentlichen Erhöhung der Abwanderung von Wölfen nach Vorarlberg – und damit einhergehend auch eine Verschärfung der Problematik insbesondere in der Nutztierhaltung – führen.

In Vorarlberg mussten im Jahr 2023 insgesamt neun Rissereignisse mit 19 getöteten, zwei verletzten und zwei vermissten Nutztieren (dreizehn getötete Schafe sowie zwei verletzte und zwei vermisste Schafe; vier getötete Ziegen; zwei getötete Wildtiere: ein Rotwild, ein Rehwild in Fleischproduktionsgatter) registriert werden.

Diese Nutztierrisse sowie die sehr hohe Anzahl von Nutztierissen durch Wölfe in Graubünden und insbesondere auch im Bundesland Tirol erfordern eine besondere Aufmerksamkeit im eigenen Land sowie die Schaffung von entsprechenden Präventionsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorarlberger Landtag am 13. November 2023 eine Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 7/2024, beschlossen, die eine gesetzliche Grundlage für ein adäquates Wolfsmanagement gewährleisten soll.

Mit der Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 7/2024, wurde ermöglicht, dass die Landesregierung aufgrund des § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 mittels Verordnung die Behörde ermächtigen kann, auch im Falle von Großraubwild unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid zu erlassen. Zuvor konnten im Falle von Großraubwild Ausnahmen ausschließlich mittels Bescheid zugelassen werden. Darüber hinaus war eine Ausnahmegewilligung betreffend den Artenschutz von Großraubwild sowohl nach den jagdrechtlichen als auch nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Diese Doppelgleisigkeit wurde mit der Novelle des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 8/2024, beseitigt. Für die Zulassung einer derartigen Ausnahme sind nur mehr die jagdrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Ob eine Ausnahme mit Verordnung oder mit Bescheid zugelassen werden kann, ist nach der Betroffenheit zu beurteilen. Ist nur ein Jagdgebiet von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so wird die Behörde die Ausnahme per Bescheid zulassen. Eine Ausnahme mittels Bescheid kann nur von Amts wegen zugelassen werden.

Sind mehrere Jagdgebiete und folglich ein größerer Personenkreis mit bestimmten Gattungsmerkmalen (z.B. mehrere Jagdnutzungsberechtigte, Jagdschutzorgane) von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so spricht dies für die Zulassung einer allfälligen Ausnahme mit Verordnung.

Aufgrund der bestehenden Kleinstrukturiertheit der Jagdgebiete in Vorarlberg und der Größe des Aufenthaltsgebietes eines (sesshaften) Wolfes ist davon auszugehen, dass die Durchführung der zugelassenen Ausnahme sowohl mehrere Jagdgebiete als auch einen größeren Personenkreis betrifft und sohin eine Ausnahme betreffend den Wolf in der Regel mit Verordnung zuzulassen ist.

Durch die Erlassung der vorliegenden Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften betreffend das Großraubwild Wolf (*Canis lupus*) in einer eigenständigen Wolfsmanagementverordnung gestrafft und effizienter ausgestaltet werden. Davon umfasst sind auch Hybridwölfe bis zur dritten Generation (Wolfsmanagement in Österreich: Grundlagen und

Empfehlungen, aktualisierte Version 2021). Durch die vorliegende Verordnung soll insbesondere die Entnahme von Risiko- und Schädwölfen (im Folgenden Problemwölfen) erleichtert werden. Im Wesentlichen werden mit der Erlassung der Wolfsmanagementverordnung folgende Themenbereiche geregelt:

- Festlegung von behördlichen Maßnahmen zum Management insbesondere von Problemwölfen,
- Festlegung von Gebieten, in denen Herdenschutz mittels Einzäunung der Nutztiere faktisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist (sogenannte Weideschutzgebiete) und
- Festlegung von Melde- und Berichtspflichten.

## **2. Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften:**

Die Erlassung der Wolfsmanagementverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

## **3. EU-Recht:**

Mit der Erlassung der Wolfsmanagementverordnung werden ergänzende Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Art. 12, 14, 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gesetzt.

## **4. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:**

Die gegenständliche Verordnung hat neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, die Ziele des Klimaschutzes und eher neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Klimawandelanpassung.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Im Hinblick darauf, dass mit der vorliegenden Wolfsmanagementverordnung nicht alle möglichen Konstellationen für Wölfe abdeckbar sind, soll mit der Zielbestimmung vorgegeben werden, welchen Zweck die Ausführungsbestimmungen verfolgen. Die mit der Verordnung verfolgten Ziele decken sich mit den Rechtfertigungsgründen des § 27 Abs. 4 lit. b und c des Jagdgesetzes bzw. des Art. 16 Abs. 1 lit. b und c der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus stellen auch „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ein Rechtfertigungsgrund für eine Ausnahme dar. Gemäß dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 C (2021) 7301 final (nachfolgend: Leitfaden der EK) deckt dieser Begriff auch andere nicht näher bezeichnete Gründe ab, wie Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, positive Folgen für die Umwelt usw., wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.

Darunter fällt auch die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung. In Vorarlberg wird ua. die Drei-Stufen-Landwirtschaft betrieben. Die Bewirtschaftung der Alpen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Landwirtschaft dar (wirtschaftlich und strukturell). In Vorarlberg stellt gerade die Land- und Alpbewirtschaftung einen wesentlichen Teil der Landeskultur bzw. der Vorarlberger Identität dar. Neben der Pflege und Erhaltung eines vielfältigen, reich strukturierten Landschaftsbildes trägt die naturnahe Alpbewirtschaftung ganz wesentlich zur Förderung der

Biodiversität bei. Darüber hinaus stellen die Alpen auch einen bedeutsamen Erholungsraum für die Menschen dar und sind für den Tourismus ebenso von größter Bedeutung.

### **Zu § 2:**

Der Abs. 1 legt den Geltungsbereich der Wolfsmanagementverordnung für Wölfe fest. Davon umfasst sind auch Hybridwölfe bis zur dritten Generation (Wolfsmanagement in Österreich: Grundlagen und Empfehlungen, aktualisierte Version 2021).

Die Abs. 2 iVm der Anlage I, Abs. 3 iVm der Anlage II, Abs. 4 und Abs. 5 definieren die Begriffe Risikowolf, Schadwolf, Verscheuchung und Vergrämung.

Als Problemwölfe im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten Risiko- und Schadwölfe. In Anlage I ist das Verhalten eines Risikowolfes, in der Anlage II das Verhalten eines Schadwolfes näher ausgeführt.

Das Verscheuchen eines Wolfes hat ohne Verfolgungs- und Verletzungsabsicht zu erfolgen. Als Verscheuchungsmaßnahmen gelten insbesondere das Verwenden von irritierenden und reflektierenden Gegenständen wie Taschenlampen oder akustische Handlungen wie Händeklatschen oder lautes Rufen in einem Ausmaß, das im Allgemeinen Wildtiere zum Rückzug veranlasst (siehe weitere Ausführungen zu § 3).

Vergrämung bedeutet, dass mit speziell gesetzten Maßnahmen dem Wolf ein bestimmtes, aus der Sicht des Menschen unerwünschtes Verhalten „abgewöhnt“ werden soll, ohne ihm dabei eine schwere Verletzung zuzufügen. Blaue Flecken durch den Aufprall von Gummischrot sind beispielsweise keine schweren Verletzungen, Knochenbrüche oder Blutaustritt hingegen sehr wohl. Das einfache Verscheuchen bzw. Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, weil damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht werden. Mit der Vergrämung soll dem Wolf die Erfahrung vermittelt werden, dass dieses bestimmte, aus der Sicht des Menschen unerwünschte Verhalten für ihn unangenehme Folgen hat. Das unerwünschte Verhalten soll der Wolf möglichst mit Schmerz und in Verbindung mit Menschen oder Nutztieren erfahren, damit er dieses in Zukunft unterlässt.

In der Praxis werden dazu als gelindes Mittel Knallkörper und Leuchtraketen verwendet. Für eine Vergrämung wirksamer ist jedoch die Verwendung von spezieller Munition (Gummischrot) oder Elektroschock. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass erfolgreiches (nachhaltig wirksames) Vergrämen sehr schwierig ist.

### **Zu § 3:**

Nach § 32 Abs. 2 dritter Satz Jagdgesetz sind jagdfremde Personen (somit jedermann) ermächtigt, Wild vorsätzlich zu beunruhigen, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Nutztieren erforderlich ist. Der § 3 dient der Klarstellung und besseren Verständlichkeit der gesetzlichen Bestimmung.

Das Verscheuchen von Wölfen soll ohne Behördenverfahren für alle Personen zulässig sein. Die Verscheuchung hat ohne Verfolgungs- oder Verletzungsabsicht zu erfolgen und setzt eine unmittelbare Gefahrensituation für Leib und Leben von Menschen und Nutztieren voraus. Als Verscheuchungsmaßnahmen gelten insbesondere das Verwenden von irritierenden und

reflektierenden Gegenständen wie Taschenlampen oder akustische Handlungen wie Händeklatschen oder lautes Rufen in einem Ausmaß, das im Allgemeinen Wildtiere zum Rückzug veranlasst.

#### **Zu § 4:**

Der Wolf ist eine nach der Berner Konvention sowie der FFH-Richtlinie streng geschützte wild lebende Tierart. Eine Ausnahme vom strengen Schutzsystem des Wolfes setzt voraus, dass

- zumindest ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bzw. § 27 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz vorliegt;
- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Beseitigung des vorliegenden Problems gibt (Alternativenlösung) und
- die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotzdem ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Im § 4 sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Geboten und Verboten für das Jagen (§§ 19 und 20 Jagdverordnung) sowie von der ganzjährigen Schonung (§ 26 Abs. 1 lit. b Jagdverordnung) für Wölfe geregelt. Eine Ausnahme von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von den Schonvorschriften darf nur zugelassen werden, soweit sie mit § 27 Abs. 1 und Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz und Art. 16 der FFH-Richtlinie vereinbar ist. Auch bei der Zulassung einer Ausnahme mittels Verordnung ist im konkreten Einzelfall ein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchzuführen und die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme (§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz und Art. 16 der FFH-Richtlinie) durchzuprüfen. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist in den Erläuternden Bemerkungen zur Ausnahmeverordnung ausreichend zu dokumentieren.

Die Behörde hat vor Zulassung einer Ausnahme im Ermittlungsverfahren im konkreten Einzelfall zunächst zu prüfen, ob zumindest einer der Ausnahmegründe nach Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. § 27 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz vorliegt. Andernfalls würden sich weitere Ermittlungsschritte, wie z.B. die Prüfung, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt oder ob sich die Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, erübrigen.

Bei Vorliegen von zumindest einem Ausnahmegrund ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob es keine andere zufriedenstellende Lösung, wie z.B. Herdenschutzmaßnahmen, gibt. Dabei hat die Alternativenprüfung grundsätzlich in drei Teilen zu erfolgen: Welches Problem oder welche spezifische Situation gilt es zu regeln? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind diese geeignet, um das Problem oder die spezifische Situation zu bewältigen, für das bzw. die die Ausnahme zugelassen wird? Aus den möglichen Alternativen im zu beurteilenden Einzelfall ist jene auszuwählen, die am ehesten geeignet ist, den optimalen Schutz für die betreffende Art sicherzustellen und gleichzeitig bzw. die Situation zu lösen (vgl. Leitfaden der EK, Seite 72f).

Eine alternative Möglichkeit zur Ausnahme im Bezug auf Nutztiere können in bestimmten Fällen unter bestimmten Rahmenbedingungen entsprechende Herdenschutzmaßnahmen darstellen. Herdenschutzmaßnahmen sind der Ausnahme vorzuziehen, falls diese faktisch möglich und zumutbar sind.

Die Beurteilung, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung zur Beseitigung des vorliegenden Problems gibt, hat stets aufgrund einer Einzelfallprüfung zu erfolgen (siehe Schlussantrag der Generalanwältin in der Rechtssache C-601/22). Zur Beurteilung hat die Behörde jedenfalls eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen. Dabei bilden die im § 5 verordneten und in den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) ausgewiesenen Weideschutzgebiete einen wesentlichen Bestandteil der Beurteilung. Bei den Weideschutzgebieten handelt es sich um Alpgebiete und andere landwirtschaftlich genutzte Gebiete, in denen Herdenschutz mittels Einzäunung der Nutztiere zum Schutz vor Wölfen auf Grund der topografischen Verhältnisse, wie Hangneigung, Oberflächenrauigkeit der Zaunlinie, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe, Straßen und Wege sowie Wald bzw. Waldweide, faktisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist (nähere Ausführungen zu den Weideschutzgebieten siehe zu § 5). Aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher topografischer Verhältnisse die Herdenschutzmaßnahme "Einzäunung" faktisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ist in der landwirtschaftsfachlichen Stellungnahme näher darzulegen und zu begründen. Insoweit liegt eine ausreichende Einzelfallbeurteilung vor.

Darüber hinaus hat im Hinblick auf andere Herdenschutzmaßnahmen als Einzäunung (wie beispielsweise Herdenschutzhunde, Behirtung, Nachtpferche) eine Einzelfallprüfung zu erfolgen und hat aus der landwirtschaftsfachlichen Stellungnahme hervorzugehen, aus welchen Gründen andere Herdenschutzmaßnahmen als Einzäunung faktisch nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Zudem darf gemäß Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bzw. § 27 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 Jagdgesetz eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind solche Ausnahmen trotz ungünstigem Erhaltungszustand ausnahmsweise zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern (siehe EuGH betreffend den Wolf in Rs C-342/05, Rn. 29).

Falls die eingangs genannten Gründe und Bedingungen im konkreten Einzelfall für die Zulassung einer Ausnahme vorliegen bzw. erfüllt sind, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen – für Risikowölfe gemäß der Anlage I und für Schadwölfe gemäß der Anlage II – zu bestimmen. Dabei hat die Behörde im konkreten Einzelfall die Eignung und Verhältnismäßigkeit der zu bestimmenden Maßnahme sowie der eingesetzten Mittel zu prüfen und dokumentieren. In den vorgenannten Anlagen sind bei einzelnen Verhaltensweisen des Wolfes mehrere Maßnahmen aufgelistet. Dabei hat die zu bestimmende Maßnahme sowie das einzusetzende Mittel im Hinblick auf die konkret vorliegende Gefahrensituation verhältnismäßig zu sein und dürfen nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Maß hinausgehen.

#### **Zu § 5:**

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, unterliegt die Zulassung einer Ausnahme von den jagdrechtlichen Geboten und Verboten sowie von den Schonvorschriften je nach Betroffenheit mittels Verordnung oder Bescheid mehreren Prüfungsschritten. Ein Prüfungskriterium ist das „Fehlen

einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung“, wie beispielsweise Herdenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Nutztieren. Im Rahmen dieser Prüfung bilden die sogenannten Weideschutzgebiete einen wesentlichen Bestandteil. Die Weideschutzgebiete sind in den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Alpgebiete und andere landwirtschaftlich genutzte Gebiete, bei denen Herdenschutz mittels Einzäunung der Nutztiere zum Schutz vor Wölfen faktisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Weideschutzgebiete sind in den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) in grüner Farbe dargestellt.

Im Jahr 2021 wurde eine österreichweite Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Arbeitsgruppe bestand aus Fachexpertinnen und –experten der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland. Diese hatte den Auftrag, Kriterien (Parameter) zu definieren, ab wann Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) als undurchführbar, unverhältnismäßig oder als nicht zumutbar eingestuft werden. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe geht auf einen seitens der Landesagrarreferentenkonferenz gefassten Beschluss am 23.07.2021 zurück (siehe Abschlussbericht „Ausweisung von Alp-/Weideschutzgebieten“ (Innsbruck, 17.09.2021)).

Die Auswertung/Beurteilung der Kriterien für die Ausweisung von Weideschutzgebieten erfolgte im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung. Zur Beurteilung wurden Feldstücke herangezogen (zum Begriff „Feldstück“ siehe unten).

Nachfolgende von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Kriterien wurden bei der Ausweisung von den Weideschutzgebieten in den Anlagen III/0 (Übersichtsplan) sowie III/1 bis III/8 (Teilausschnitte) angewendet:

1. Hangneigung - Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Fläche des 3-Meter Pufferstreifens beidseits der Umfassungslinie des Feldstücks (=Zaunlinie) auf über 15% eine Hangneigung von mehr als 40% aufweist.
2. Oberflächenrauigkeit der Zaunlinie - Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks auf mehr als 15% ihrer Länge eine hohe Oberflächenrauigkeit aufweist.
3. Bodenbeschaffenheit - Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Fläche des 3-Meter Pufferstreifens beidseits der Zaunlinie des Feldstücks auf mehr als 15% im Geröll- und Felsbereich liegt oder diese auf mehr als 15% der Länge der Zaunlinie schneidet.
4. Wasserläufe - Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks von Wasserläufen gequert wird.
5. Straße und Wege - Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks durch Straßen und Wege (z.B. öffentliche Straßen, Forststraßen, GSLG-Wege, Wander-, Rad- oder Mountainbikewege, u.a.) gequert wird.
6. Wald/Waldweide – Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks auf mehr als 15% ihrer Länge Wald schneidet. Windschutzgürtel sind davon ausgenommen.

Diese Kriterien wurden auf den Feldstücken „Almen“ und „Gemeinschaftsweiden“ sowie auf den Schlägen „Hut- und Dauerweiden“ angewendet. Für die Einstufung als Weideschutzgebiet ist das Zutreffen eines Kriteriums ausreichend.

Ein Feldstück ist eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit einer Landwirtin oder eines Landwirts mit nur einer Nutzungsart, die im Geographischen Informationssystem (INVEKOS-GIS) als Polygon digitalisiert ist und aus einem oder mehreren Schlägen besteht (siehe Merkblatt Mehrfachantrag 2024 der AgrarMarkt Austria, Stand Oktober 2023).

#### **Zu § 6:**

Damit die Behörde überprüfen kann, ob eine Ausnahmeregelung ordnungsgemäß umgesetzt wurde, ist eine aufgrund einer Ausnahme durchgeführte Maßnahme von der durchführenden Person ohne unnötigen Verzug der zuständigen Behörde zu melden. Damit soll auch volle Transparenz bei artenschutzrechtlichen Ausnahmen betreffend Wölfe gewährleistet werden. Die Behörde hat zwecks allfälliger Abstimmung der Maßnahmen jede zugelassene Ausnahme betreffend Wölfen sowie deren Durchführung den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer zu melden. Damit wird gewährleistet, dass diese Behörden über aktuelle Informationen verfügen, die für dort allenfalls anhängige Ausnahmeverfahren und deren Beurteilung von Bedeutung sind.

#### **Zu Anlage I und II:**

In den beiden Anlagen sind unterschiedliche Verhaltenssituationen des Wolfes sowie deren Einstufungen in unbedenkliches, kritisches oder gefährliches Verhalten und die dazugehörigen Maßnahmen ausgeführt (siehe die Ausführungen zu § 4 letzter Absatz).

#### Allgemeines und zu Punkt 3.1 der Anlage I:

Wie im § 1 der Wolfsmanagementverordnung ausgeführt, stellt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit das primäre Ziel dieser Verordnung dar.

Beim Wolf handelt es sich um ein Raubtier, welches auf Grund seiner Kampferfahrung und Beißkraft grundsätzlich das Potential besitzt, einen Menschen schwer zu verletzen, allenfalls auch zu töten. Bei einer Auseinandersetzung von einem Haus- bzw. Hofhund mit einem Wolf ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Wolf den Hund schwer verletzt oder tötet.

Neben dem zufälligen Auftreten eines wandernden Wolfes im menschlichen Siedlungsraum oder in der Nähe bewohnter Häuser kann es vereinzelt auch Wolfsindividuen geben, die sich für den Menschen bzw. dessen Umfeld bewusst zu interessieren beginnen und/oder auf Grund positiver Erlebnisse, wie z.B. dem stets leichten Gewinn von Nahrung, ihre Scheue zum Menschen sukzessive reduzieren. Mit dem Auftreten eines Wolfes in der unmittelbaren Nähe eines von Menschen bewohnten Gebäudes, Gehöftes oder gar in einem dicht bewohnten Siedlungsraum steigt natürlich auch die Möglichkeit einer direkten Begegnung von Wolf und Mensch bzw. mit dessen Haustieren. Dies trifft für größere Siedlungen im Besonderen zu, weil hier in der Regel auch in der Nacht eine wesentlich höhere Umtriebbarkeit von Menschen sowie Menschen mit Hunden gegeben ist. Damit steigt auch das vorhandene Restrisiko einer Gefährdung für Mensch und Haustier. Dies v.a. dann, wenn sich eine für den Wolf plötzliche bzw. überraschende Begegnung mit dem Menschen auf nächster Nähe ohne unmittelbare Fluchtmöglichkeit für das Tier ergibt oder der Wolf beim Fressen einer aufgefundenen Nahrung angetroffen bzw. überrascht wird. Noch größer wird die Gefahr einer aktiven Auseinandersetzung, wenn es zu einer überraschenden Begegnung mit einem Hof- oder Haushund kommt, weil dann bei beiden Arten (je nach Hunderasse) ein reaktiv aggressives Verhalten als besonders hoch einzuschätzen ist.



Nachdem unter den Wölfen auch sogenannte Wolfshybride vorkommen können, die sich äußerlich nicht sofort von einem echten Wolf klar unterscheiden müssen, genetisch bedingt aber eher eine reduzierte Scheue zum Menschen aufweisen, nimmt bei einem Auftreten eines solchen Individuums im menschlichen Siedlungsraum natürlich auch das oben beschriebene Gefahrenpotential deutlich zu.

Die Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer gefährlichen Situation bei der Begegnung von Wolf, Wolfshybrid mit Mensch bzw. dessen Haustieren, insbesondere dem Haus- und Hofhund, im bewohnten Bereich (Siedlungsraum, Gebäude, Gehöft etc.) ist um ein Vielfaches höher, als in der freien Natur. Aus diesem Grund kann zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Einzelfall auch die Maßnahme einer letalen Entnahme des Individuums erforderlich sein.

#### Zu Punkt 3.2 der Anlage I „wiederholtem Mal“:

Die im Punkt 3.2 der Anlage I angeführte Wortfolge „wiederholtem Mal“ bedeutet, dass es ausreicht, wenn sich der Wolf zum zweiten Mal dem Mensch mit Hund annähert.

#### Zu Punkt 4.2 der Anlage I „Wolf hat Mensch wahrgenommen“:

Generell gehen Wölfe dem Menschen eher aus dem Weg. Da Wölfe nicht bejagt werden, verlieren sie jedoch mehr und mehr die Scheu vor dem Menschen.

Bei einer Begegnung von Mensch mit Wolf erfolgt daher oft meist keine panische Flucht, sondern der Wolf zieht sich eher gelassen und bedacht zurück. Diese ausgeprägte Vorsicht und das Misstrauen gegenüber dem Menschen ist eine altbewährte und verinnerlichte Überlebensstrategie des Wolfes. Meist bemerken Wölfe den Menschen frühzeitig und gehen ihm (meist unbeobachtet) aus dem Weg. Zu direkten Begegnungen zwischen Mensch und Wolf kommt es daher sehr selten. Wenn Wölfe dem Menschen nicht aus dem Weg gehen und sich bei Begegnungen nicht zurück ziehen oder flüchten, ist dies unter Umständen eine unerwünschte und gefährliche Verhaltensweise. Solche Wölfe sind nach Möglichkeit zu entnehmen.

#### Zu Punkt 3.1 der Anlage II:

Bei Nutztierrißen durch den Wolf zielt die zugelassene Ausnahme vor allem darauf ab, ernste Nutztierschäden zu verhindern. Dabei muss der Schaden nicht bereits eingetreten sein. Allerdings muss die Wahrscheinlichkeit eines ernsten, über das normale Betriebsrisiko hinausgehenden Schadens nachgewiesen werden (siehe Leitfaden der EK, Seite 124). Dass ein Nutztier innerhalb eines Siedlungsraumes gerissen wird, stellt für den Landwirt bzw. die Landwirtin kein normales Betriebsrisiko dar. Innerhalb eines Siedlungsraumes muss nicht damit gerechnet werden, dass ein Nutztier von einem Wolf gerissen wird. Dies liegt außerhalb der Sphäre eines normalen Betriebsrisikos.

#### Zu Punkt 4.3 und 4.4 der Anlage II „mehr als drei Nutztiere“:

Vergleichsweise zu anderen EU-Ländern sind in Vorarlberg kleine Betriebs- und Herdengrößen vorherrschend. Bei dieser Kleinstrukturiertheit können Rissgeschehen von mehr als drei Nutztieren negative betriebliche Auswirkungen nach sich ziehen.

#### Zur Maßnahme „Überwachung“ der Anlage I und Anlage II:

Überwachungsmaßnahmen sind beispielsweise die intensive Beobachtung des Gebietes mit Hilfe von Fotofallen, Wärmebildkameras und Nachtsichtgeräten. Für diese Maßnahme würden primär die zuständigen Jäger bzw. Jagdschutzorgane beauftragt werden. Wenn Siedlungsgebiete oder

Randbereiche von Siedlungen betroffen sind, könnten zusätzlich weitere Personen bzw. Institutionen, wie z.B. die Polizei bei der Überwachung mitwirken.

Zur Maßnahme „Vergrämung“ der Anlage I und Anlage II wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

**Zu Anlagen III/0 bis III/8:**

Siehe die Anmerkungen zu den §§ 4 und 5.

**Hinweis zum Inkrafttreten:**

Die Verordnung soll –zeitgleich mit der Änderung der Jagdverordnung - mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten (vgl. § 9 Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989 idF LGBl.Nr. 45/2014).